

Kassenzeichen

6 4 1 9 . 6 4 . 0 0

Anmeldung Beherbergungssteuer

Jahr

nach § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

Jan.	<input type="checkbox"/>	Feb.	<input type="checkbox"/>	März	<input type="checkbox"/>
April	<input type="checkbox"/>	Mai	<input type="checkbox"/>	Juni	<input type="checkbox"/>
Juli	<input type="checkbox"/>	Aug.	<input type="checkbox"/>	Sept.	<input type="checkbox"/>
Okt.	<input type="checkbox"/>	Nov.	<input type="checkbox"/>	Dez.	<input type="checkbox"/>

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Quartal	<input type="checkbox"/>	2. Quartal	<input type="checkbox"/>
3. Quartal	<input type="checkbox"/>	4. Quartal	<input type="checkbox"/>

bei **halbjährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Halbjahr	<input type="checkbox"/>	2. Halbjahr	<input type="checkbox"/>
-------------	--------------------------	-------------	--------------------------

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte ankreuzen)

Angaben zum Betreiber der Beherbergungseinrichtung(en)

- 1 Name/Firma
- 2 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer/E-Mail (freiwillige Angabe)

6 Anzahl entgeltlicher Übernachtungen insgesamt

Anzahl

abzüglich

- 7 Anzahl entgeltlicher Übernachtungen, die von Gästen über das Internetportal „Airbnb“ gebucht wurden

Anzahl

8 verbleibende Anzahl entgeltlicher Übernachtungen

Anzahl

9 Umsätze aus den entgeltlichen Übernachtungen der Zeile 8

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 9 auf der Rückseite!)

Euro

ct

abzüglich

- 10 Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 10 auf der Rückseite!)

Euro

ct

11 verbleibende steuerpflichtige Umsätze aus Übernachtungen

Euro

ct

12 6 % der Summe aus Zeile 11

Euro

ct

13 tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungssteuer

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 13 auf der Rückseite!)

Euro

ct

Den in Zeile 13 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden auf die Bankverbindung **IBAN DE95 8505 0300 3120 0005 81, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden** eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Anmeldung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung ist der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Landeshauptstadt Dresden anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei oder sechs Monate verlängert werden.

Wer als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

zu Zeile 9:

Alle Umsätze aus entgeltpflichtigen Übernachtungen, welche unmittelbar der kurzfristigen Vermietung (Beherbergung) dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Leistungen mit dem ermäßigtem Steuersatz in Höhe von 7 Prozent unmittelbar der Beherbergung zuzurechnen sind, somit zum Gegenstand der Beherbergungssteuer werden und die für diese Leistungen geschuldeten Entgelte - auch wenn sie separat aufgeführt werden (z. B. Gebühr für Haustiere, Endreinigung) - die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer bilden.

zu Zeile 10:

Umsätze aus steuerbefreiten Übernachtungen sind Umsätze aus Übernachtungen,

- für die eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Bildungseinrichtung zur beruflichen Veranlassung der Beherbergung vorliegt (§ 2 Nummern 1 und 2 der Beherbergungssteuersatzung),
- für die eine Eigenbestätigung zur beruflichen Veranlassung als Selbstständiger auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt (§ 2 Nummer 3 Beherbergungssteuersatzung),
- für die die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung ausgestellt wurde und die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungsrichtung bezahlt wurde (§ 2 Nummer 4 Beherbergungssteuersatzung),
- für die die Reservierung der Beherbergung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung erfolgte (§ 2 Nummer 5 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Gäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Gäste mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Begleitpersonen von Gästen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ angegeben ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Beherbergungssteuersatzung).

zu Zeile 13:

Auf Grund von Rundungsdifferenzen durch Abrundung der auf die einzelnen Übernachtungen entfallenden Beherbergungssteueranteile auf volle Euro-Cent kann die tatsächlich einbehaltene und an die Landeshauptstadt Dresden abzuführende Beherbergungssteuer geringfügig niedriger sein als der in Zeile 12 berechnete Wert.

Prüfungsvorschriften:

Die Landeshauptstadt Dresden ist nach § 7 Absatz 4 der Beherbergungssteuersatzung berechtigt, Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung zur Einsichtnahme anzufordern.

Des Weiteren kann die Landeshauptstadt Dresden zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben eine Außenprüfung anordnen (§§ 193 ff. der Abgabenordnung, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 c des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes).

Ergänzungen zur Anmeldung: